

# **Verordnung**

## **des Marktes Dollnstein**

### **über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden**

### **(Hundehaltungsverordnung)**

### **vom 01. April 2014**

Der Markt Dollnstein erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2000 (GVBl S. 421), folgende Verordnung:

## **Hundehaltungsverordnung**

### **Präambel:**

Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit können die Gemeinden durch Verordnung das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden im Sinne des Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen einschränken. Darüber hinaus muss jeder Hundehalter dafür Sorge tragen, dass er seinen Hund so führt, dass andere Bürger weder belästigt noch geängstigt oder gefährdet werden.

### **§ 1**

#### **Leinenpflicht**

- (1) Wer Hunde in öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätze mit sich führt, hat dies so zu tun, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.
- (2) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum und zum Schutz der öffentlichen Reinlichkeit sind Kampfhunde (§ 2 Abs. 1) und große Hunde (§ 2 Abs. 2) in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage ständig an der Leine zu führen.
- (3) Außerhalb der geschlossenen Ortslage gilt die Anleinplicht nur für die öffentlichen Geh- und Radwege. Auf allen öffentlichen Feld- und Waldwegen im Gemeindegebiet, bis zu einem Abstand von 50 m zu bebauten bzw. bewohnten Bereichen, gilt keine Leinenpflicht.
- (4) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von 2 m nicht überschreiten.
- (5) Die Person, die einen Kampfhund oder einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier zu beherrschen.
- (6) Kampfhunde bzw. leinenpflichtige Hunde sind in der Wohnung oder auf dem Grundstück so zu halten, dass ein unbeaufsichtigtes oder unbemerktes Verlassen nicht möglich ist.
- (7) Im Bereich von Kindergärten, Schulen, Sportanlagen sowie Kinderspielplätzen dürfen Kampfhunde (§ 2 Abs. 1) und große Hunde (§ 2 Abs. 2) nicht mitgeführt werden.

- (8) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 sind:
- a) Blindenführhunde,
  - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundesgrenzpolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
  - c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
  - d) Jagdhunde, soweit dies zur Jagd notwendig ist,
  - e) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
  - f) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

## **§ 2**

### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung vom Bayerischen Staatsministerium des Innern über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl S. 268), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. September 2002 (GVBl S. 513, ber. S. 583).
- (2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.
- (3) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Geschlossene Ortslagen sind die Teile des Gemeindegebietes, die in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

## **§ 3**

### **Reinhaltung der öffentlichen Straßen**

Das Verunreinigen von öffentlichen Straßen, Gehwegen und öffentlichen Anlagen durch alle Hunde ist tunlichst zu verhindern. Gegebenenfalls ist die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich durch den Hundehalter oder die Person die den Hund in Gewahrsam hat, zu beseitigen.

## § 4

### Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) bzw. Art. 66 Nr. 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) kann mit Geldbuße belegt werden:

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 einen Kampfhund oder einen großen Hund mit sich führt und dadurch andere gefährdet, schädigt oder belästigt.
2. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 und Abs. 4 einen Kampfhund oder einen großen Hund, innerhalb der geschlossenen Ortslage, nicht an einer reißfesten oder an einer mehr als 2 m langen Leine führt.
3. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 3 und Abs. 4 einen Kampfhund oder einen großen Hund, außerhalb der geschlossenen Ortslage auf einem öffentlichen Geh- und Radweg, nicht an einer reißfesten oder an einer mehr als 2 m langen Leine führt.
4. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 5 einen Kampfhund oder einen großen Hund von einer Person angeleint ausführen lässt, welche nicht in der Lage ist, dieses Tier zu beherrschen.
5. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 der Reinhaltung der öffentlichen Straßen, Gehwegen und öffentlichen Anlagen missachtet.

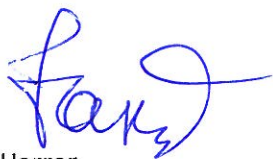
## § 5

### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 01. April 2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Marktes Dollnstein über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden vom 08. Februar 1995 außer Kraft.

Dollnstein, den .....~~29. MRZ.~~ 2014  
Markt Dollnstein



Harrer  
1. Bürgermeister

An den Amtstafeln des Marktes  
angeheftet:

wieder abgenommen:

Dollnstein, den .....

.....

.....

.....